



---

## Sachstand

---

### **Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge und Steuersätze in bedeutenden Steuergesetzen und Einbeziehung der Inflation**

**Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge und Steuersätze in bedeutenden Steuergesetzen und Einbeziehung der Inflation**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 012/23  
Abschluss der Arbeit: 28.03.2023  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Einkommensteuergesetz</b>	<b>6</b>
2.1.	Steuerpflicht	6
2.2.	Steuerfreie Einnahmen	6
2.3.	Gewinnermittlung	10
2.4.	Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten	17
2.5.	Sonderausgaben	20
2.6.	Einkunftsart: Gewerbebetrieb	24
2.7.	Einkunftsart: Nichtselbstständige Arbeit	25
2.8.	Einkunftsart: Kapitalvermögen	25
2.9.	Einkunftsart: Vermietung und Verpachtung	26
2.10.	Einkunftsart: Sonstige Einkünfte	26
2.11.	Gemeinsame Vorschriften	26
2.12.	Kinder	27
2.13.	Außergewöhnliche Belastungen	28
2.14.	Tarif	30
2.15.	Steuerermäßigungen	33
2.16.	Steuererhebung	34
2.17.	Steuerabzug von Arbeitslohn (Lohnsteuer - LSt)	36
2.18.	Veranlagung	41
2.19.	Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften	42
2.20.	Steuerabzug bei Bauleistungen	42
2.21.	Sonstige Vorschriften	43
<b>3.</b>	<b>Körperschaftsteuergesetz</b>	<b>44</b>
<b>4.</b>	<b>Umsatzsteuergesetz</b>	<b>49</b>
<b>5.</b>	<b>Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz</b>	<b>56</b>
5.1.	Allgemeine Beträge	56
5.2.	Steuersätze nach § 19 ErbStG	63
<b>6.</b>	<b>Gewerbsteuergesetz</b>	<b>64</b>

## 1. Einleitung

Die nachfolgenden Tabellen enthalten Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge und (zum Teil) Steuersätze aus dem Einkommensteuergesetz (EStG), dem Körperschaftsteuergesetz (KStG), dem Umsatzsteuergesetz (UStG), dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) und dem Gewerbsteuergesetz (GewStG).

Basis für die aktuellen Werte der Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge und Steuersätze im Einkommensteuergesetz und gegebenenfalls den Einkommensteuer-Richtlinien ist die Übersicht bei Haufe Steuer Office Kanzlei Version.<sup>1</sup> Die Übersicht enthält die Werte für die Jahre 2018 bis 2023. Hat der Gesetzgeber die Werte in diesem Zeitraum geändert, ist das im nachstehenden Kapitel 2 dokumentiert. Bei der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Gewerbesteuer wurden die aktuellen Werte aus den Gesetzestexten zusammengetragen.

Hat der Gesetzgeber die Werte bei der Einkommensteuer vor 2018, bei den anderen Gesetzen vor 2023 geändert, halfen die Hinweise in den Kommentaren<sup>2</sup> und vor allem der online verfügbare juris-Fassungsvergleich bei der Recherche, ob, wann und in welcher Höhe die Werte geändert wurden.

Um, wie im Auftrag erbeten, aufzuzeigen, auf welchen Euro-Betrag die Werte, die bis zum Jahr 2022 das letzte Mal verändert wurden, unter Berücksichtigung der Inflation heute lauten müssten, wurde der Wertsicherungsrechner des Statistischen Bundesamts<sup>3</sup> verwendet. Der Wertsicherungsrechner nimmt die Berechnung für Zeiträume seit 1991 vor. Für alle Änderungen vor 1991 wurde die inflationsbedingte Anpassung seit 1991 errechnet. Die errechneten Werte sind kaufmännisch gerundet.

Bei einer solch rein mechanischen Anpassung muss allerdings Folgendes beachtet werden:

- Die über die Jahre erfolgte inhaltliche Änderung einer Norm, zum Beispiel die Erweiterung des Kreises der Berechtigten, bleiben unberücksichtigt.
- Bei der Anpassung von Frei- und Pauschbeträge muss unterschieden werden, ob sie Fiskal-, Lenkungs- oder Vereinfachungszwecken dienen:<sup>4</sup>
  - So darf der Gesetzgeber laut ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Pauschbeträge zur schnelleren Abwicklung eines Massenverfahrens wie der

---

1 Hilbertz, Martin: Steuerfreibeträge, -freigrenzen und Pauschbeträge zur Einkommensteuer, Haufe Steuer Office Kanzlei-Edition Online, Haufe-Index HI1985446, Stand: 04. Januar.2023.

2 Insbesondere Brandis/Heuermann: Ertragsteuerrecht, Stand November 2022, 164. Ergänzungslieferung, beck-online.

3 Statistisches Bundesamt: Wertsicherungsrechner, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Methoden/Internetprogramm.html>. Folgende Parameter wurden gesetzt: Veränderungsrate in Prozent, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Jahresindizes aktuellster Indexstand (2020=100).

4 Hey, Johanna: Zeitenwende und Unternehmensteuerrecht, in: Der Betrieb 2023, M4-M5.

Einkommensteuerveranlagung verwenden. In einigen Fällen, zum Beispiel beim Abzug der Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 9 EStG), kann der Steuerpflichtige bei Einzelnachweis seine entstandenen Aufwendungen jedoch auch in voller Höhe geltend machen.

- Andere Aufwendungen, zum Beispiel Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, müssten im Sinne des Einkommensteuerrechts eigentlich in der Privatsphäre des Steuerpflichtigen verbleiben, werden aber berücksichtigt, um Steuerpflichtige mit gleichem Einkommen, aber besonderen Aufwendungen, zu entlasten.
- Die Kosten der Inflationsanpassung sind ein limitierender Faktor für den Gesetzgeber. „Zwar wachsen inflationsbedingt die Steuereinnahmen, doch steigen gleichzeitig auch die krisenbedingten Staatsausgaben, Notwendig ist daher eine Priorisierung.“<sup>5</sup>

**2. Einkommensteuergesetz**

## 2.1. Steuerpflicht

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht bei Auslandseinkommen von nicht mehr als	10.908 €	2022: 10.347 €	
	oder Einkünfte unterliegen der deutschen Einkommensteuer zu mindestens	90 %	Gilt seit 21.10.1995	
§ 1a Abs. 1 Nr. 2 Satz 3	Steuerpflicht auf Antrag; zu verdoppelnder Betrag des Auslandseinkommens	10.908 €	2022: 10.347 €	

## 2.2. Steuerfreie Einnahmen

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
R 3.12 LStR	Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen (steuerfrei 1/3 der Entschädigung, mindestens in €)	250 €	200 € bis 2020.	destatis: 6,9 %/≈214 €

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 3 Nr. 26	Steuerbefreiung von Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Übungsleiter usw.	3.000 €	2.400 € bis 2020.	destatis: 6,9 %/≈3.207 €
§ 3 Nr. 26a	Steuerfreibetrag zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke	840 €	720 € bis 2020.	destatis: 6,9 %/≈770 €
§ 3 Nr. 26b	Steuerbefreiung von Einnahmen für ehrenamtliche Vormünder/Betreuer/Pfleger (vgl. § 1835a BGB)	3.000€	2.400 € bis 2020.	destatis: 6,9 %/≈2.566 €
§ 3 Nr. 27	Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld bei Betriebsaufgabe Land- und Forstwirtschaft	18.407€	Gilt seit 13.8.1988 in Höhe von 36.000 DM.	destatis seit 1991: 78,0 %/≈32.764 €
§ 3 Nr. 34	Betriebliche Gesundheitsförderung je Arbeitnehmer steuerfrei	600 €	500 € bis 2019.	destatis: 10,8 %/≈665 €
§ 3 Nr. 38	Sachprämien, die der Steuerpflichtige erhält, steuerfrei bis	1.080 €	1.224 € bis 31.12.2004.	destatis: 37,4 %/≈1.385 €
R 9.13 Abs. 2 LStR	Heimarbeitszuschläge soweit sie ... des Grundlohn nicht übersteigen	10 %		Bereits in den Lohnsteuer-Richtlinien 2008.

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
R 3.50 Abs. 2 LStR	Durchlaufende Gelder, Auslagenersatz in der Regel steuerfrei Telefonkosten bis 20 %, max. in € monatlich	20 €		Bereits in den Lohnsteuer-Richtli- nien 2008. destatis seit 2008: 26,8 %/≈25 €
R 3.11 Abs. 2 LStR	Beihilfen in Notfällen an Arbeitnehmer steuer- frei bis	600 €		Bereits in den Lohnsteuer-Richtli- nien 2008. destatis seit 2008: 26,8 %/≈761 €
§ 3 Nr. 39	Unentgeltliche/verbil- ligte Überlassung von Vermögensbeteiligun- gen an Mitarbeiter steuer- frei jährlich bis	1.440 €	360 € bis 2020.	destatis: 6,9 %/≈1.539 €
§ 3 Nr. 40	Teileinkünfteverfahren			
	im betrieblichen Be- reich steuerfrei	40 %	50 % bis 17.8.2007.	
§ 3 Nr. 40a	Bezüge aus Wagnis-Ka- pitalgesellschaften steuer- frei zu	40 %	50 % bis 18.8.2008.	
§ 3 Nr. 56	Zuwendungen an eine Pensionskasse in Höhe von ... % der Beitrags- bemessungsgrenze in der Rentenversicherung	3	2 % bis 2019.	



<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 3 Nr. 70	Steuerbefreiung für Grundstücksübertragung auf einen Real Estate Investment Trust (REIT)	50 %	Gilt seit 1.1.2007.	
§ 3 Nr. 71	Steuerbefreiung der aus öffentlichen Kassen gezahlten Zuschüsse für den Erwerb eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von	20 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 100.000 €	Gilt seit 31.12.2014. Bis 4.7.2017 maximal 50.000 €.	destatis: 12,3 %/112.300 €
§ 3b Abs. 1	Zuschläge zum Grundlohn steuerfrei bis			
	Nachtarbeit von 20–6 Uhr	25 %	Bis 2.8.1988 für gelegentliche Nachtarbeit 30 % und für regelmäßige Nachtarbeit 15 %.	
	Sonntagsarbeit	50 %		Prozentsatz bereits 1979 (Ende juris Fassungsvergleich).
	gesetzliche Feiertage und 31. Dezember ab 14 Uhr	125 %		Prozentsatz bereits 1979 (Ende juris Fassungsvergleich).
	Weihnachten und 1. Mai	150 %		Prozentsatz bereits 1979 (Ende juris Fassungsvergleich).
§ 3b Abs. 2	Begrenzung des Stundenlohns auf maximal	50 €	Gilt seit 20.12.2003.	destatis: 37,4 %/≈69 €

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 3b Abs. 3	Wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird, erhöht sich in der Zeit von 0 bis 4 Uhr der Zuschlagssatz auf	40 %	Gilt seit 3.8.1988.	Bis 29.12.1989 galt: „Beträgt bei dem Arbeitnehmer der Anteil der vor 0 Uhr aufgenommenen Nachtarbeit im Lohnzahlungszeitraum mehr als 50 vom Hundert der Arbeitszeit, ...“
§ 3c Abs. 2	Anteilige Abzüge	60 %	50 % bis 17.8.2007,	

## 2.3. Gewinnermittlung

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 8 EStDV	Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihr Wert nicht mehr als	20 % des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500 € beträgt.	Gilt seit 21.10.1995 (40.000 DM).	destatis: 55,2 %/31.816 €
§ 4 Abs. 4	Betriebsausgaben-Pauschsätze (ESt-Kartei Nordrhein-Westfalen, § 4 Abs. 4 EStG Anwendung 6) In % der Betriebseinnahmen und maximal in €			

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	nebenberufliche Volks- musiker	maximal 614 €		Unter anderem zurückzuführen auf den Erlass der Oberfinanzdirektion Köln vom 11.10.1995, Seite 2144. destatis seit 1995: 55,2 %/≈953 €
	hauptberuflich tätige Schriftsteller/Journalis- ten	maximal 2.455 €		Vergleiche Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 21.1.1994, Bundessteuerblatt 1994, Seite 112. destatis seit 1994: 58,1 %/≈3.881 €
	wissenschaftliche, künstlerische, schrift- stellerische Nebentätig- keit, Lehr- und Prü- fungstätigkeit	maximal 614 €		Vergleiche Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 21.1.1994, Bundessteuerblatt 1994, Seite 112. destatis seit 1994: 58,1 %/≈971 €
§ 4 Abs. 4a Satz 4	Schuldzinsenabzugs- verbot in Höhe von ... % der Überentnahme	6	Gilt seit 1.1.2000.	
	Nicht abziehbare Schuldzinsen	2.050 €	Gilt seit 1.1.2000 (4.000 DM).	destatis: 46,0 %/2.993 €
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1	Werbegeschenke (Frei- grenze pro Jahr/Person)	35 €	40 € bis 31.12.2003.	destatis: 37,4 %/≈48 €
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	Begrenzung der Bewir- tungskosten auf	70 %	80 % bis 31.12.2003.	

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 9 Abs. 4a	Mehraufwendung für Verpflegung: Eintägig Inland Mehrtägig Inland Zwischentag	14 € 14 € 28 €	Bis 2019: 12 €. Bis 2019: 12 €. Bis 2019: 24 €.	destatis: 10,2 %/≈13 € beziehungs- weise 26 €
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 i. V. Mm. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG	Fahrten zwischen Woh- nung und Betrieb			
	je Entfernungskilometer	0,30 €	Bis 31.12.2003: 0,36 € für die ersten 10 und 0,40 € für jeden weite- ren Kilometer.	
	für jeden Kilometer ab dem 21. Kilometer	0,38 €	2021: 0,35 €.	Seit 2021.
	Höchstbetrag (gilt nicht bei eigenem oder zur Nutzung überlassenen Kfz)	4.500 €	5.112 € bis 31.12.2003.	destatis: 37,4 %/6.183 €
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b	Häusliches Arbeitszim- mer	1.260 €	2022: 1.250 €	Rechtslage bis einschließlich Ver- anlagungszeitraum 2022: Beschränkung, wenn nicht Mittel- punkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Rechtslage seit Veranlagungszeit- raum 2023: Ohne Beschränkung abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt darstellt,

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
				alternativ kann ein Pauschbetrag abgezogen werden.
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c (2020 – 2022: § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 4)	Home-Office Tagespau- schale	6 € für jeden Kalender- tag, maximal 1.260 € pro Jahr.	Gilt seit 2020, bis 2022: 5 € je Kalendertag, ma- ximal 600 € pro Jahr.	
§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b	Zuwendungen an Un- terstützungskassen je Wirtschaftsjahr und Leistungsanwärter			
	aa) nur Invaliditäts-/ Hinterbliebenenversor- gung	6 %	Gilt seit 29.2.1992.	
	bb) Altersversorgung mit oder ohne a)	25 %	Gilt seit 29.2.1992.	
§ 4g Abs. 2	Auflösung Ausgleichs- posten bei Entnahme destanach § 4 Abs. 1 Satz 3	1/5	Gilt seit 13.12.2006.	
§ 4h Abs. 1	Zinsaufwendungen in Höhe des Zinsertrags abziehbar, darüber hin- aus bis zur Höhe des verrechenbaren EBITDA	Verrechenbares EBITDA 30 % des mo- difizierten Gewinns.	Gilt seit 14.8.2007.	
§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a	Zinsaufwand bis	3.000.000 €	1.000.000 € bis 22.7.2009.	destatis: 26,4 %/3.792.000 €

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c	Unschädliches Unterschreiten der Eigenkapital-Quote	2 %	1 % bis 30.12.2009.	
§ 6 Abs. 1 Nr. 1a	Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Gebäuden innerhalb der ersten 3 Jahre nach Anschaffung, wenn Kosten höher als ... % der Anschaffungskosten	wenn Kosten höher als 15 % der Anschaffungskosten	Gilt seit 20.12.2003.	
§ 6 Abs. 1 Nr. 3	Abzinsung Verbindlichkeiten bei Bewertung	5,5 %	Gilt seit 1.1.1999.	
§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Satz 1 Buchstabe e	Abzinsung Verpflichtungsrückstellung bei Bewertung	5,5 %	Gilt seit 1.1.1999.	
§ 6 Abs. 1 Nr. 4	Ansatz der privaten Nutzung eines Kfz, das	zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, mit 1 % des inländischen Listenpreises	Gilt seit 6.5.2006. Gilt seit 21.10.1995.	Bei der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen besonderer Ansatz des Listenpreises.
§ 6 Abs. 2	Sofortabschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	Maximal 800 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten	410 € bis 4.7.2017.	destatis: 14,3 %/≈914 €
§ 6 Abs. 2a Satz 1	Sammelpostenabsetzung	wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut 250 €, aber nicht 1.000 € übersteigen	150 € bis 4.7.2017. 1.000 € gelten seit 18.8.2007.	destatis: 14,3 %/≈286 € beziehungsweise 30,1 %/1.301 €

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 6a Abs. 3	Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellung	6 %	5,5 % bis 29.12.1981	
§ 6b Abs. 1	Übertragung stiller Reserven bei Veräußerung von Grund und Boden, Aufwuchs auf Grund und Boden, Gebäuden oder Binnenschiffen	100 %		Regelung besteht im Grundsatz seit 1964. Binnenschiffe wurden mit Wirkung vom 6.5.2006 einbezogen.
§ 6b Abs. 2a Satz 4	Zinsen im Monat bei unterbliebener Anschaffung oder Herstellung für die Dauer des gewährten Aufschubs der Steuerzahlung	0,5 % pro Monat		§§ 234, 238 Abgabenordnung, gilt seit 1961 (BGBl I 1961, Seite 981, 994).
§ 6b Abs. 7	Verzinsung der aufzulösenden Rücklage	6 %	Gilt seit 30.12.1981.	
§ 6b Abs. 10	Gewinnübertragung bei Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen bis	500.000 €	Gilt seit 25.12.2001.	destatis: 43,1 %/7.155.000 €
§ 7 Abs. 2	Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter Prozentsatz höchstens das Zweieinhalbfache des linearen Afa-Satzes, maximal jedoch	25 %		Gilt für beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2023 angeschafft oder hergestellt worden sind. Es gab eine Vorgängerregelung für den Zeitraum 2008 bis 2011.
§ 7 Abs. 4	Gebäude-AfA linear			

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	Fertigstellung nach dem 31.12.2022	3 %	Gilt ab 2023	
	Fertigstellung vor 1.1.2023	--	2022: 2 %	
	Fertigstellung vor 1.1.1925	2,5 %	Gilt seit 1964 (BGBl I 1964, Seite 353.).	
	Gebäude im Betriebs- vermögen, keine Wohn- zwecke und Bauantrag vor dem 31.3.1985	3 %	Gilt seit 1.1.1985.	
§ 7g Abs. 1 Satz 1	Investitionsabzugsbe- trag	50 % der voraussichtli- chen Anschaffungs- o- der Herstellungskosten maximal 200.000 € pro Betrieb.	40 % bis 2019.  Gilt seit 18.8.2007.	destatis: 30,1 %/260.200 €
	Betriebsvermögen bis	-	Bis 2020: 235.000 €	
	Wirtschaftswert Land- und Forstwirtschaft bis	-	Bis 2019: 125.000 €	
	Gewinn bis	150.000	100.000 € bis 2019.	destatis: 10,2 %/110.200 €
§ 7g Abs. 2	Hinzurechnung	50 %	40 % bis 2019.	
§ 7g Abs. 5	Sonderabschreibung bis zu	20 %	Gilt seit 18.8.2007.	
§ 7h	erhöhte Abschreibung für Gebäude in Sanie- rungsgebieten			



<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	8 Jahre bis  4 Jahre bis	9 % der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen 7 %	Bis 31.12.2003: 10 % im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren.	
§ 7i	erhöhte Abschreibung bei Baudenkmalern			
	8 Jahre bis  4 Jahre bis	9 % der Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen 7 %	Bis 31.12.2003: 10 % im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren.	

## 2.4. Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 8 Abs. 2	Private Kfz-Nutzung	1 % des inländischen Listenpreises	Gilt seit 21.10.1995.	Bei der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen besonderer Ansatz des Listenpreises.
	Zusätzlich für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	0,03 % des inländischen Listenpreises.	Gilt seit 21.10.1995.	

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung je Kilometer	0,002 % des Listenpreises.	Gilt seit 21.10.1995.	
§ 8 Abs. 2 Satz 9	Freibetrag Sachbezüge	50 €	44 € bis 2021.	
§ 8 Abs. 3 Satz 1	Ansatz bei Belegschaftsrabatten	die um 4 % geminder- ten Endpreise	Gilt seit 3.8.1988.	
§ 8 Abs. 3 Satz 2	Steuerfreiheit Grenze Sachbezüge	1.080 €	1.224 € bis 31.12.2003.	destatis: 37,4 %/≈1.484 €
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4	Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte			
	je Entfernungskilometer	0,30 €	Bis 31.12.2003: 0,36 € für die ersten 10 und 0,40 € für jeden weiteren Kilometer.	destatis: 37,4 %/0,41 €
	für jeden Kilometer ab dem 21. Kilometer	0,38 €	2021: 0,35 €.	
	Höchstbetrag (gilt nicht bei eigenem oder zur Nutzung überlassenem Kfz)	4.500 €	5.112 € bis 31.12.2003.	destatis: 37,4 %/6.183 €
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5	doppelte Haushaltsführung			
	Familienheimfahrt je Entfernungskilometer	0,30 €	0,40 € bis 31.12.2003.	destatis: 37,4 %/0,41 €

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	für jeden Kilometer ab dem 21. Kilometer	0,38 €	2021: 0,35 €	Die Regelung gilt nur für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026.
	Verpflegungspauschale An-/Abreisetag Zwischentag	14 € 28 €	Bis 2019: 12 € Bis 2019: 14 €.	Auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. destatis: 10,2 %/≈15 € beziehungsweise 31 €
	Unterbringungskosten: tatsächliche Kosten, jedoch	maximal 1.000 € monatlich.	Gilt seit 1.1.2014.	destatis: 17,2 %/1.172 €
§ 9 Abs. 1 Nr. 5b	Mehraufwendungen für Übernachtung im Kfz	8 €	Gilt seit 1.1.2020.	destatis: 6,9 %/≈9 €
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2	Geringwertige Wirtschaftsgüter	800 €	410 € bis 4.7.2017.	destatis: 14,3 %/≈914 €
§ 9a Satz 1 Nr. 1	Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei			
	Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit	1.230 €	2022: 1.200 €	Bis 2021: 1.000 €
	Versorgungsbezügen	102 €	Gilt seit 1.1.2005.	destatis: 35,2 %/≈138 €
§ 9a Satz 1 Nr. 3	Werbungskostenpauschbetrag bei Einkünften im Sinne des § 22 Nrn. 1, 1a und 5 EStG	102 €		Im Zuge der Neuregelung der Rentenbesteuerung im Veranlagungszeitraum 1955 wurde für die wiederkehrenden Bezüge im Sinne von § 22 Nr. 1 EStG ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 200 DM eingeführt.

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
				destatis seit 1991: 78,0 %/≈182 €

## 2.5. Sonderausgaben

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 10 Abs. 1 Nr. 3	Minderung der Beitragsanrechnung der Krankengeldvereinbarung um ...	4 %	Gilt seit 23.7.2009.	
	Für zukünftige VZ geleistete Beiträge im VZ der Zahlung abziehbar bis zum ... der gezahlten Beträge	3-fachen	Bis 2019: 2,5-fachen.	
§ 10 Abs. 1 Nr. 5	Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs oder bei Eintritt der Behinderung vor dem 25. Lebensjahr	2/3 der Aufwendungen höchstens 4.000 €	Gilt seit 1.1.2012.	destatis: 20,2 %/4.808 €
§ 10 Abs. 1 Nr. 7	Berufsausbildungskosten: Allgemeiner Höchstbetrag auf Grund	6.000 €	4.000 € bis 31.12.2011.	destatis: 20,2 %/7.212 €

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	der Ausbildung in einem nicht ausgeübten Beruf			
§ 10 Abs. 1 Nr. 9	Schulgeld für Privatschulen	Entgeltanteil in %: 30 höchstens 5.000 €	Gilt seit 22.12.1990. Gilt ab 1.1.2008.	destatis: 26,8 %/10.144 €
§ 10 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 3	Altersvorsorgeaufwendungen Höchstbetrag = Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (2023: 27,7 % von 107.400 € gerundet 29.428 €).	100 %	2022: 94 %	
§ 10 Abs. 1 Nr. 3; Abs. 4	Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen			
	Steuerpflichtige, die Aufwendungen zu einer Krankenversicherung zu 100 % tragen	2.800 €	2.400 € bis 22.7.2009.	destatis: 26,4 %/≈3.539 €
	Steuerpflichtige, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen Anspruch auf Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für	1.900 €	1.500 € bis 22.7.2009.	destatis: 26,4 %/≈2.402 €

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	dessen Krankenversicherung steuerfreie Arbeitgeberleistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 EStG oder § 3 Nr. 14 EStG erbracht werden			
§ 10 Abs. 1a Nr. 1	Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten Höchstbetrag	13.805 €	10.000 DM bis 29.12.1989.	destatis seit 1991: 78,0 %/≈24.573 €
§ 10 Abs. 1a Nr. 2	Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Anteils an einer GmbH	Anteil muss mindestens 50 % betragen.	Gilt seit 29.12.2007.	
§ 10 Abs. 4a	Günstigerprüfung Vorwegabzug	0 €		Letzte Abzugsmöglichkeit 2019: 300 € (600 € bei Zusammenveranlagung)
§ 10a Abs. 1	Zusätzliche Altersvorsorge abzugsfähig	2.100 €	1.575 € bis 31.12.2007.	destatis: 26,8 %/≈2.663 €
§ 10a Abs. 3	Erhöhung des Höchstbetrags im Fall nur eines begünstigten Ehegatten um	60 €	Gilt seit 1.1.2012.	destatis: 20,2 %/≈72 €
§ 10b Abs. 1 Satz 1	Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und	höchstens bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte	Vereinheitlichung der Sätze seit 1.1.2007.	

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	wissenschaftlicher Zwecke	oder 0,4 % der Umsatz- summe und der aufge- wendeten Löhne und Gehälter		
§ 10b Abs. 1a	zusätzlich für Zuwen- dungen an Stiftungen bei Neugründungen im Jahr der Zuwendung und in den folgenden 9 Jahren bis zu	1.000.000 €	307.000 € bis 31.12.2006.	Verdoppelung der Beträge bei Zusammenveranlagung destatis: 30,1 %/1.301.000 €
§ 10b Abs. 2	zusätzlich für Mit- gliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien	1.650 €	1.534 € bis 30.6.2002.	Verdoppelung der Beträge bei Zusammenveranlagung. destatis: 41,1 %/≈2.328 €
§ 10b Abs. 4	Aussteller-/Veranlasser- haftung	30 %	40 % bis 31.12.2006.	
§ 50 Abs. 4 Satz. 1 Nr. 2 EStDV	Bareinzahlungsbe- leg/Buchungsbestäti- gung als Zuwendungs- nachweis bei Zuwen- dungen bis ...	300 €	200 € bis 2019.	destatis: 10,2 %/≈331 €
§ 10c Abs. 1	Sonderausgaben- Pauschbetrag für alle Sonderausgaben mit Ausnahme der Vorsor- geaufwendungen	36 €	108 DM bis 31.1.2001.	destatis: 41,1 %/≈51 €

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 10d Abs. 1 Satz 1	Höchstbetrag Verlustrücktrag	10.000.000 €	1.000.000 € bis 2019.	Verdoppelung bei Zusammenveranlagung. Ab Veranlagungszeitraum 2024: 1.000.000 €.
§ 10d Abs. 2	Verlustvortrag bis zum Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von	1.000.000 €, darüber hinaus bis zu 60 % des 1.000.000 € übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte.	Gilt seit 1.1.2004.	Verdoppelung bei Zusammenveranlagung. destatis: 37,4 %/1.374.000 €

## 2.6. Einkunftsart: Gewerbebetrieb

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 15b Abs. 3	Steuerstundungsmodelle – Verlustgrenze in der Anfangsphase	10 %	Gilt seit 31.12.2005.	
§ 16 Abs. 4 Satz 1	Betriebsveräußerungsfreibetrag	45.000 €	51.200 € bis 31.12.2003.	destatis: 37,4 %/61.830 €
§ 16 Abs. 4 Satz 3	Grenze unschädliche Einkünfte	136.000 €	154.000 € bis 31.12.2003.	destatis: 37,4 %/186.864 €
§ 17 Abs. 1 Satz 1	Mindest-Beteiligung	1 %	„mehr als zu einem Viertel“ bis 31.12.1998	
§ 17 Abs. 3 Satz 1	Veräußerungsfreibetrag	9.060 €	10.300 € bis 31.12.2003.	destatis: 37,4 %/≈12.448 €
§ 17 Abs. 3 Satz 2	Grenze unschädlicher Veräußerungsgewinn	36.100 €	41.000 € bis 31.12.2003.	destatis: 37,4 %/≈49.601 €



<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 17 Abs. 6	Als Anteile gelten mind.	1 %	Gilt seit 13.12.2006.	

## 2.7. Einkunftsart: Nichtselbstständige Arbeit

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 19 Abs. 2	Versorgungsfreibetrag: ..... % der Versorgungs- bezüge, höchstens	13,6 %  1.020 €	14,4 % bis 2022.  1.080 € bis 2022.	
	Zuschlag zum Versor- gungsfreibetrag	306 €	324 € bis 2022.	

## 2.8. Einkunftsart: Kapitalvermögen

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 20 Abs. 9	Sparerpauschbetrag	1.000 €	801 € bis 2022.	bei Zusammenveranlagung Ver- dopplung des Betrags

## 2.9. Einkunftsart: Vermietung und Verpachtung

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 21 Abs. 2	Verbilligte Vermietung bei einer Miete von weniger als ....% der ortsüblichen Miete	50 %	66 % bis 2021.	(ab 2021 ist eine Prognoseberechnung zwischen 50 % und 66 % erforderlich)

## 2.10. Einkunftsart: Sonstige Einkünfte

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa	Besteuerungsanteil im Jahr des Rentenbeginns	83 %	2022: 82 %	
§ 22 Nr. 3 Satz 2	Freigrenze sonstige Einkünfte	256 €	500 DM seit 1955.	destatis seit 1991: 78,0 %/≈456 €
§ 23 Abs. 3 Satz 5	Freigrenze bei Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften	600 €	512 € bis 17.8.2007.	destatis: 30,1 %/≈781 €

## 2.11. Gemeinsame Vorschriften

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 24a	Altersentlastungsbetrag			

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	... % des Arbeitslohns und der modifizierten positiven Summe der Einkünfte höchstens	13,6 %  646 €	14,4 % bis 2022.  684 € bis 2022.	
§ 24b	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende			
	für ein Kind	4.260 €	4.008 € bis 2022.	
	für jedes weitere Kind	240 €	Gilt seit 23.7.2015.	destatis: 16,6 %/≈280 €

## 2.12. Kinder

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 32 Abs. 6	Freibetrag für das säch- liche Existenzmini- mum	3.012 €	2.810 € bis 2022.	3.192 € ab Veranlagungszeitraum 2024. Bei Zusammenveranlagung verdop- peln sich die Freibeträge.
	Freibetrag für Betreu- ungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	1.464 €	1.320 € bis 2020.	Bei Zusammenveranlagung verdop- peln sich die Freibeträge.

## 2.13. Außergewöhnliche Belastungen

Zumutbare Eigenbelastung nach § 33 EStG bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte <sup>6</sup>	bis 15.340 EUR	über 15.340 EUR bis 51.130 EUR	über 51.130 EUR
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach § 32a Abs. 1 EStG	5	6	7
b) nach § 32a Abs. 5 oder 6 EStG (Splittingverfahren) zu berechnen ist.	4	5	6
2. bei Steuerpflichtigen mit			
c) 1 Kind oder 2 Kindern	2	3	4
d) 3 oder mehr Kindern	1	1	2
	% des Gesamtbetrags der Einkünfte		

Fundstelle EStG	Inhalt der Bestimmung	2023	Letzte Änderung	Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)
§ 33a Abs. 1	Unterhalt mittelloser Angehöriger, Freibetrag für jede unterhaltene Person	10.908 €	10.347 € bis 2022.	
	Anrechnungsgrenze für eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltenen	624 €	1.200 DM bis 20.10.1995.	destatis: 53,1 %/≈955 €

6 Gilt seit 29.8.1980, vorher 24.000 DM, 50.000 DM und 100.000 DM sowie andere %zahlen.

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 33a Abs. 2	Ausbildungsfreibetrag für über 18-jährige bei auswärtiger Unterbringung	1.200 €	924 € bis 2022.	

<b>§ 33b Abs. 3</b>	<b>Körperbehindertenpauschbetrag</b>			
	<b>Bis 2020</b>	<b>Ab 2021</b>		
	<b>von - bis</b>	<b>mindestens</b>		
	..... 20 %		384 €	Gilt seit 2021
	25–30 %	30 %	620 €	Bis 2020: 310 €
	35–40 %	40 %	860 €	Bis 2020: 430 €
	45–50 %	50 %	1.140 €	Bis 2020: 570 €
	55–60 %	60 %	1.440 €	Bis 2020: 720 €
	65–70 %	70 %	1.780 €	Bis 2020: 890 €
	75–80 %	80 %	2.120 €	Bis 2020: 1.060 €
	85–90 %	90 %	2.460 €	Bis 2020: 1.230 €
	95–100 %	100 %	2.840 €	Bis 2020: 1.420 €
	für hilflose Menschen und für Blinde (ab 2021: hilflose Personen, Blind und Taubblinde)		7.400 €	2020: 3.700 €

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023 EUR</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 33b Abs. 4	Hinterbliebenenpauschbetrag Voraussetzungen: Hinterbliebenenbezüge nach bestimmten Gesetzen	370 €	720 DM bereits am 1.1.1980 (Ende juris Fassungsvergleich)	destatis ab 1991: 78,0 %/≈659 €
§ 33b Abs. 6	Pflege-Pauschbetrag bei Pflegegrad 2 bei Pflegegrad 3 bei Pflegegrad 4 und 5 bzw. hilflos im Sinne des § 33b Abs. 3 Satz 4 EStG	600 € 1.100 € 1.800 €	Gilt seit 2021. Gilt seit 2021. 924 € bis 2020.	destatis: 6,9 %/≈641 € 6,9 %/≈1.176 € 6,9 %/≈1.924 €

## 2.14. Tarif

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023 EUR</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 32a Abs. 1	Einkommensteuertarif			
	Grundfreibetrag	10.908 €	2022: 10.347 €	
	Zusammenveranlagung	21.816 €	2022: 20.694 €	
	Eingangssteuersatz	14 %	15 % bis 31.12.2008.	
	Spitzensteuersatz	45 %	Gilt seit 1.1.2007.	
§ 32d Abs. 1 Satz 1	Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer)	25 %	Seit 1.1.2009 einheitlicher Steuersatz.	

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023 EUR</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 32d Abs. 1 Satz 3	Minderung der Steuer bei Kirchensteuerpflicht um ... % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer	25 %	Gilt seit 1.1.2009.	
§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b	Mindestbeteiligung für Nichtanwendung Abgeltungssteuer	10 %	Gilt seit 1.1.2009.	
§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c	Mindestbeteiligung für Nichtanwendung, wenn Dritter Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat	10 %	Gilt seit 1.1.2009.	
§ 34 Abs. 3 Satz 1	Tarfermäßigung für außerordentliche Einkünfte bis maximal	5.000.000 €	10.000.000 DM seit 1.1.2001. Davor 15.000.000 DM bis 31.12.2000.	destatis: 43,1 %/7.155.000 €
§ 34 Abs. 3 Satz 2	..... % vom modifizierten Steuersatz	56 %	50 % bis 31.12.2003.	
	Mindeststeuersatz	14 %	16 % bis 13.10.2010.	
§ 34a Abs. 1 Satz 1	Begünstigung nicht entnommener Gewinne, Steuersatz .....	28,25 %	Gilt seit 18.8.2007.	
§ 34a Abs. 1 Satz 3	Anteil am Gewinn mehr als ..... %	10 %	Gilt seit 18.8.2007.	

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023 EUR</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	oder größer als	10.000 €	Gilt seit 18.8.2007.	destatis: 30,1 %/13.010 €
§ 34a Abs. 4 Satz 2	Einkommensteuer auf den Nachversteuerungsbetrag	25 %	Gilt seit 18.8.2007.	
§ 34d Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb	Ausländische Einkünfte im Sinne des § 34c Abs. 1 bis 5 sind Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der ... Tage vor der Veräußerung unmittelbar	365	Gilt seit 1.1.2019.	
	oder mittelbar zu mehr als ... % auf in einem ausländischen Staat belegenen unbeweglichen Vermögen beruhte und die Anteile dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen waren	50	Gilt seit 1.1.2019.	



## 2.15. Steuerermäßigungen

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 34g Satz 2	Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an Parteien			
	Ermäßigung in % der Ausgaben	50 %	Gilt seit 1.1.1984.	
	Höchstbetrag	825 €	767 € bis 30.6.2002.	Verdopplung bei Zusammenveranlagung destatis: 41,1 %/≈1.164 €
§ 35 EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb – um das ...-fache des festgesetzten Steuermessbetrags	4,0	2019: 3,8	
§ 35a Abs. 1	Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	20 %	10 % bis 31.12.2008.	
	höchstens	510 €	Gilt seit 1.1.2003.	destatis: 39,7 %/≈712 €
§ 35a Abs. 2	für sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Pflege- und Betreuungsdienstleistungen für Pflegebedürftige, höchstens	20 %  4.000 €	Bis 31.12.2008 Differenzierung mit 12 %, höchstens 2.400 € und 20 %, höchstens 600 €.	destatis: 26,4 %/5.056 €

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Er- haltungs- und Moderni- sierungsmaßnahmen	20 %	Gilt seit 6.5.2006.	
	höchstens	1.200 €	600 € bis 29.12.2008.	destatis: 26,4 %/≈1.517 €
§ 35c	ESt-Ermäßigung für energetische Maßnah- men Im 1. und 2. Jahr um 7 % maximal Im 3. Jahr um 6 % ma- ximal	14.000 €  12.000 €	Gilt seit 1.1.2020.	destatis: 6,9 %  14.966 €  12.828 €

## 2.16. Steuererhebung

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 37 Abs. 3 Satz 4	ESt-Vorauszahlungen; Sonderausgaben und außergewöhnliche Be- lastungen bleiben außer Ansatz, wenn niedriger als	600 €	1.800 DM bis 2.8.1988.	destatis seit 1991: 78,0 %/1.068 €
§ 37 Abs. 5 Satz 1	ESt-Vorauszahlungen sind festzusetzen, wenn sie im Kalenderjahr hö- her sind als	400 €	200 € bis 31.12.2008.	destatis: 26,4 %/≈506 €

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	ESt-Vorauszahlungen sind festzusetzen, wenn sie im Quartal höher sind als	100 €	50 € bis 31.12.2008.	destatis: 26,4 %/≈126 €
§ 37 Abs. 5 Satz 2	Nachträgliche Erhöhung der ESt-Vorauszahlungen, wenn Erhöhungsbetrag			
	mindestens (Abs. 3 Sätze 2–5)	100 €	50 € bis 31.12.2008.	destatis: 26,4 %/≈126 €
	mindestens (Abs. 4)	5.000 €	2.500 € bis 31.12.2008.	destatis: 26,4 %/6.320 €
§ 37a Abs. 1 Satz 3	Pauschalierung der ESt durch Dritte, hier: Pauschsteuersatz	2,25 %	2 % bis 31.12.2003.	
§ 37b Abs. 1	Pauschalierung der ESt bei Sachzuwendungen	30 %	Gilt seit 1.1.2007.	
	Höchstbetrag Sachzuwendungen	10.000 €	Gilt seit 1.1.2007.	destatis: 30,1 %/13.010 €

## 2.17. Steuerabzug von Arbeitslohn (Lohnsteuer - LSt)

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 39a Abs. 1 Nr. 2	LSt-Freibetrag, soweit er den Sonderausgabenpauschbetrag um ... übersteigt	36 €	108 DM bis 31.12.2001.	destatis: 41,1 %/≈51 €
§ 39a Abs. 2 Satz 4	Unzulässigkeitsgrenze für Eintragung LSt-Freibetrag	600 €	1.600 DM bis 2.8.1988.	destatis seit 1991: 78,0 %/1.068 €
§ 39a Abs. 5	Nachforderung Fehlbetrag vom Arbeitnehmer, wenn über	10 €	20 DM seit 3.8.1988	destatis seit 1991: 78,0 %/≈18 €
§ 39c Abs. 3	Steuerabzug/sonstiger Bezug durch einen Dritten	20 %	Gilt seit 20.12.2003.	
	maßgeblicher Arbeitslohn zuzüglich sonstiger Bezug nicht über	10.000 €	Gilt seit 20.12.2003.	destatis: 39,7 %/13.970 €
§ 40 Abs. 1 Satz 3	Ausschluss Pauschalierung bei sonstigen Bezügen von mehr als	1.000 €	1.000 DM bis 2.8.1988.	destatis seit 1991: 78,0 %/1.780 €
§ 40 Abs. 2 Satz 1	Pauschsteuersatz bei...	25 %		
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	... Erholungsbeihilfen			
	für den Arbeitnehmer bis ... EUR	156 €	300 DM bereits vor 1.1.1980 (Ende juris Fassungsvergleich).	destatis seit 1991: 78,0 %/≈278 €

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	für den Ehegatten bis ... EUR	104 €	200 DM bereits vor 1.1.1980 (Ende juris Fassungsvergleich).	destatis seit 1991: 78,0 %/≈185 €
	für jedes Kind bis ... EUR	52 €	100 DM bereits vor 1.1.1980 (Ende juris Fassungsvergleich).	destatis seit 1991: 78,0 %/≈93 €
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4	... Verpflegungszu- schüsse, soweit maßge- bende Pauschbeträge nicht mehr als ... % überschritten werden	100	Gilt seit 27.12.1996.	
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 i. V. m. R 40.2 Abs. 5 Satz 7 LStR	... Zuschüssen zu lfd. Internetgebühren, wenn mtl. nicht über	50 €	Zuschuss gilt seit 27.12.2000.	destatis: 43,1 %/≈72 €
§ 40 Abs. 2 Satz 2	Pauschsteuersatz für Fahrten/Beförderung zur Arbeitsstätte	15 %	Gilt seit 30.12.1989.	
§ 40a Abs. 1	Pauschalierung kurz- fristig Beschäftigter Pauschsteuersatz	25 %	10 % bis 2.8.1988.	
	zusammenhängende Arbeitstage	18		
§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	Durchschnittlicher Ar- beitslohn je Arbeitstag kurzfristige Beschäfti- gung	150 €	2022: 120 €	

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 40a Abs. 2	Geringfügige Beschäftigung	520 €	450 € bis 30.9.2022	
§ 40a Abs. 2	Pauschsteuersatz bei geringfügig entlohnter Beschäftigung mit Pauschalbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung	2 %		
§ 40a Abs. 2a	ohne Pauschalbeiträge zu gesetzl. Rentenversicherung	20 %		
§ 40a Abs. 3	Pauschalsteuersatz bei land- und forstwirtschaftlichen Aushilfskräften	5 %		
§ 40a Abs. 4 Nr. 1	LSt-Pauschalierung/ Arbeitslohn je Arbeitsstunde höchstens	19 €	2022: 15 €	
	(gilt nicht für Minijobs)			
§ 40b Abs. 1 Satz 1	LSt-Pauschalierung nicht kapitalgedeckter betrieblicher Altersvorsorge an Pensionskasse	20 %	10 % bis 2.8.1988.	
§ 40b Abs. 2 Sätze 1 bis 3	LSt-Pauschalierung/ Zukunftssicherungsleistungen an Pensionskasse – Höchstbetrag	1.752 €	3.000 DM bis 20.10.1995.	destatis: 55,2 %/≈2.719 €

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 40b Abs. 2 Satz 2	LSt-Pauschalierung/ Zukunftssicherungsleis- tungen an Pensions- kasse	2.148 €	3.600 DM bis 2.8.1988.	destatis seit 1991: 78,0 %/≈3.823 €
§ 40b Abs. 3	Pauschsteuersatz von Beiträgen zur Unfallver- sicherung	20 %		
§ 40b Abs. 3	LSt-Pauschalierung/ Unfallversicherung	100 €	2019: 62 €	destatis: 10,8 %/≈111 €
§ 40 Abs. 4	Pauschsteuersatz für Zuwendungen an Pen- sionsfonds/Pensions- kasse/Direktversiche- rung	15 %		
§ 41a Abs. 2 Satz 2	Abgabepflicht Lohn- steueranmeldung – Grenze für ¼-jährliche Abgabe:			
	Lohnsteuer Vorjahr ≥	1.080 €	1.000 € bis 31.12.2014.	destatis: 16,6 %/≈1.259 €
	Lohnsteuer Vorjahr ≤	5.000 €	4.000 € bis 31.12.2016.	destatis: 14,3%/5.715 €
§ 41c Abs. 4	Nachforderung Lohn- steuer vom Arbeitneh- mer, wenn über ... €	10 €	20 DM bereits vor 1.1.1980 (Ende juris Fassungsvergleich).	destatis seit 1991: 78,0 %/≈18 €
§ 42d Abs. 5	Absehen von Steuer- nachforderung/Haf- tungsforderung, wenn nicht über ... €	10 €	20 DM bereits vor 1.1.1980 (Ende juris Fassungsvergleich).	destatis seit 1991: 78,0 %/≈18 €

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 43a Abs. 1	Bemessung der Kapitalertragsteuer (KapESt)			
	gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-4, 6-7a, 8-12 und Satz 2	25 %		
	gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7b+7c	15 %		
§ 43a Abs. 1 Satz 2	Ermäßigung wegen Kirchensteuer-Pflicht um ... % der auf die Kapitalertragsteuer entfallenden Kirchensteuer	25 %		
§ 43a Abs. 2	Ersatzbemessungsgrundlage	—		
	bei geltendem Nachweis der Anschaffungsdaten in ... % der Einnahmen aus Veräußerung/Einlösung	30		
	bei fehlendem Börsenpreis in ... % der Einnahmen aus Veräußerung/Einlösung	30		
§ 44a Abs. 1	Abstandnahme vom Steuerabzug bei Freistellungsauftrag bis	1.000 €	2022: 801 €	



<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	Zusammenveranlagung bis	2.000 €	2022: 1.602 €	
§ 44a Abs. 8	bei steuerbefreiten Kör- perschaften KapESt-Ab- zug bei Erträgen i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 und 7a	3/5		

## 2.18. Veranlagung

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§§ 56, 84 EStDV	Steuererklärungspflicht			
	Gesamtbetrag der Ein- künfte größer als Grundtabelle	10.908 €	2022: 10.347 €	
	Splittingtabelle	21.816 €	2022: 20.694 €	
	und keine Einkünfte aus nicht selbstständi- ger Arbeit			

## 2.19. Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 46 Abs. 2 Nr. 1	Einkommensgrenze; Verzicht auf Veranlagung	410 €	Bereits 1979 800 DM (Ende juris-Fassungsvergleich)	destatis seit 1991: 78,0 %/≈730 €
§ 46 Abs. 3 Satz 1	Einkommensgrenze; Verzicht auf Veranlagung	410 €	Bereits 1979 800 DM (Ende juris-Fassungsvergleich)	destatis seit 1991: 78,0 %/≈730 €
§ 46 Abs. 3	Minderung um Altersentlastungsbetrag, soweit dieser mehr als der Arbeitslohn	13,6 %	2022: 14,4 %	
§ 46 Abs. 5	Einkommensgrenze; Verzicht auf Veranlagung	410 €	Bereits 1979 800 DM (Ende juris-Fassungsvergleich)	destatis seit 1991: 78,0 %/≈730 €
§ 70 EStDV	Härteausgleich (stufenweise bis ....)	820 €	Bereits 1980 1.600 DM (Ende juris-Fassungsvergleich)	destatis seit 1991: 78,0 %/≈1.460 €

## 2.20. Steuerabzug bei Bauleistungen

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 48	Bauabzugsteuer Verzicht – Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr	15 %	Gilt seit 2001.	

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	wenn Leistungsempfänger nur Vermietungsumsätze tätigt von weniger als	15.000 €	Gilt seit 2001.	destatis: 43,1 %/21.465 €
	in den übrigen Fällen von weniger als	5.000 €	Gilt seit 2001.	destatis: 43,1 %/7.155 €

## 2.21. Sonstige Vorschriften

<b>Fundstelle EStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g	Beschränkte Steuerpflicht bei Transferentschädigungen bei Berufssportlern über ... €	10.000 €	Gilt seit 2010.	destatis: 25,1 %/12.510 €
§ 51a Abs. 2a Satz 1	Kinderfreibetrag			
	bei Steuerklasse I, II und III	6.024 €	2022: 5.602 €	
	bei Steuerklasse IV	3.012 €	2022: 2.810 €	
	Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf			
	bei Steuerklasse I, II und III	2.928 €	2020: 2.540 €	destatis: 10,2 %/≈3.277 €
	bei Steuerklasse IV	1.464 €	2020: 1.464 €	destatis: 10,2 %/≈1.613 €

**3. Körperschaftsteuergesetz**

<b>Fundstelle KStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e	Steuerbefreiung von Unterstützungskassen, wenn am Schluss des Wirtschaftsjahrs das Vermögen ohne Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen nicht höher ist als das	um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen ist.	Galt bereits 1976 (Ende juris Fassungsvergleich).	
§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b	Ausschluss der Steuerbefreiung von Berufsverbänden, wenn sie Mittel von mehr als	10 % der Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.	Gilt seit 1.1.1994.	
§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4	Verwenden Berufsverbände Mittel zur Unterstützung oder Förderung politischer Parteien, beträgt die Körperschaftsteuer pauschal	50 % der Zuwendungen.	Gilt seit 1.1.1994.	
§ 5 Nr. 10 Satz 2 und 3	Ausschluss der Steuerbefreiung von Vermietungsgenossenschaften und -vereinen, wenn die nicht begünstigten Einnahmen	10 % der Gesamteinnahmen übersteigen. Wird die Grenze ausschließlich durch Mieterstromlieferungen überschritten, erhöht	10 %-Grenze gilt seit 3.8.1988.	

<b>Fundstelle KStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
		sich die Grenze auf 20 %.	20 %-Grenze gilt seit 9.8.2019.	
§ 5 Nr. 14 Satz 2	Ausschluss der Steuerbefreiung von landwirtschaftlichen Genossenschaften, wenn die Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten	10 % der Gesamteinnahmen übersteigen.	Gilt seit 30.12.1989.	
§ 5 Nr. 20 Buchstabe b	Steuerbefreiung von Zusammenschlüssen zum Zwecke des Ausgleichs von Versorgungslasten, wenn das Vermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres	60 % der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen an die Mitglieder nicht übersteigt.	Gilt seit 30.12.1993.	
§ 8Abs. 1 Satz 3	Bei den inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beträgt das Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen	16 % der Entgelte aus Werbesendungen.	Gilt seit 1.1.2002.	
§ 8bAbs. 2	Rückausnahme bei der Zinsschranke: Schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung bei keiner oder nur anteiliger Konzernangehörigkeit. Die Vergütungen	10 % der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen der Körperschaft betragen.	Gilt seit 18.8.2007.	

<b>Fundstelle KStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	für Fremdkapital dürfen nicht mehr als			
§ 8b Abs. 3	Rückausnahme bei der Zinsschranke: Vergütungen für Fremdkapital der Körperschaft oder eines demselben Konzern zugehörigen Rechtsträgers dürfen nicht mehr als	10 % der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen der Körperschaft betragen.	Gilt seit 18.8.2007.	
§ 8b Abs. 3 Satz 1	Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs bei Veräußerung einer Beteiligung an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen in Höhe von	5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns oder gleichgestellter Gewinne.	Gilt seit 1.1.2004.	
	Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs: Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben	5 % der Bezüge aus der im Sinne des § 8b Abs. 1 als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben außer Ansatz.		Galt bereits vor dem Veranlagungszeitraum 2004 für Bezüge aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft. Für Bezüge von inländischen Gesellschaften galt zuvor § 3c EStG.
§ 8c Abs. 1 Satz 1	Schädlicher Beteiligungserwerb: Kein Abzug bisher nicht genutzter Verluste bei einer Übertragung von mehr als	50 % des gezeichneten Kapitals.	Bis zur Fassung des Gesetzes vom 11.12.2018: 25 % (Geltung ab Veranlagungszeitraum 2008).	

<b>Fundstelle KStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 8c Abs. 1a Satz 3 Nr. 2	Beteiligungserwerbe, die die Sanierungs-Bedingungen erfüllen, sind nicht schädlich, wenn unter anderem	die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet.	Eingefügt mit Gesetz vom 16.7.2019.	
§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Spenden und Mitgliedsbeiträge abziehbar bis zur Höhe von insgesamt	20 % des Einkommens oder 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.	5 % beziehungsweise 5 ‰ bis 31.12.2006.	
§9 Abs. 3 Satz 2	Aussteller-/Veranlasserhaftung	30 % des zugewendeten Betrags.	40 % bis 31.12.2006.	
§ 16	Versteuerung von Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner in Höhe von	20/17 der geleisteten Ausgleichszahlungen.	4/3 bis 17.8.2007.	
	Steuerlich zulässigen Abzug von Beitragsrückstellungen im Rahmen der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Geschäfte	Eigenkapital = Eigenkapital zuzüglich 10 % des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückstattung Nettoertrag = 70 % der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen aus Kapitalanlagen,	Gilt seit 1.1.2019.	

<b>Fundstelle KStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>2023</b>	<b>Letzte Änderung</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
		die anteilig auf das Eigenkapital entfallen.		
§ 23 Abs. 1	Steuersatz	15 % des zu versteuern- den Einkommens	25 % bis 17.8.2007.	
§ 24 Satz 1	Freibetrag für be- stimmte Körperschaften	5.000 €	3.835 € bis 31.12.2008.	destatis: 26,4 %/6.320 €
§ 25 Abs. 1 Satz 1	Freibetrag für Genos- senschaften sowie Ver- eine, die ausschließlich Land- und Forstwirt- schaft betreiben	15.000 €	13.498 € bis 31.12.2008.	Freibetrag wird im Veranlagungs- zeitraum der Gründung und in den folgenden neun Veranlagungszeit- räumen gewährt. destatis: 26,4 %/18.960 €
	Steuerabzug bei be- schränkt körperschaft- steuerpflichtigen Kör- perschaften des öffentli- chen Rechts auf Ent- gelte im Zusammen- hang mit Wertpapier- darlehen und -pensi- onsgeschäften	15 % des Entgelts.	Gilt seit 18.8.2007.	
§ 33 Abs. 1 Nr. 2 Buch- stabe c	Ermächtigung der Bun- desregierung zum Er- lass von Vorschriften, wonach auf Antrag ein Abzug bis zu	7,5 % der Anschaf- fungs-/Herstellungskos- ten von begünstigten In- vestitionen vorgenom- men werden kann.		Mit Wirkung vom 1.1.2001 unver- ändert aus § 53 KStG übernommen.



**4. Umsatzsteuergesetz**

<b>Fundstelle UStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>Wert 2023</b>	<b>Letzte Änderung des Betrags</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 1a Abs. 3	Erwerbsschwelle beim innergemeinschaftlichen Erwerb.	12.500 €	bereits zum 1.1.1993 25.000 DM (Ende juris Fassungsvergleich).	destatis: 62,3 %/≈20.288 €
§ 2b Abs. 2	Umsatzschwelle zur Feststellung größerer Wettbewerbsverzerrungen bei der Behandlung juristischer Personen des öffentlichen Rechts.	17.500 €	Einführung der Norm zum 1.1.2016, seitdem 17.500 €.	destatis: 16,0 %/≈20.300 €
§ 3 Abs. 3a Satz 3	Maximaler Sachwert der Lieferung aus Drittstaaten an EU-Endkunden, bei der die Betreiber elektronischer Marktplätze aufgrund einer fingierten Lieferkette zum Steuerschuldner bestimmt werden.	150 €	Gültig seit 1.7.2021.	destatis: 6,9 %/≈160 €
§ 3a Abs. 5 Satz 3	Schwellenwert (Gesamtbetrag der Entgelte) zur Bestimmung des Leistungsorts bei Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Leistungen	10.000 €	Neufassung mit Wirkung vom 1.1.2019, seitdem 10.000 €.	destatis: 10,8 %/11.080 €

<b>Fundstelle UStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>Wert 2023</b>	<b>Letzte Änderung des Betrags</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 3c Abs. 4 Satz 1	Schwellenwert (Gesamtbetrag der Entgelte) zur Bestimmung des Orts der Lieferung beim Fernverkauf	10.000 €	Gültig seit 1.7.2021.	destatis: 6,9 %/10.690 €
§ 4 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa	Die Leistungen bestimmter Krankenhäuser sind unter anderem steuerfrei, wenn	die Kosten in voraussichtlich mindestens 40 % der jährlichen Belegungs- oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als für allgemeine Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflege-satzverordnung berechnet wurde oder  es müssen mindestens 40 % der Krankenhausleistungen Versicherten zugutekommen.	Gültig seit 1.1.2020.	
§ 4 Nr. 16 Buchstabe m	Die Leistungen von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen sind steuerfrei, wenn	die Betreuungs- oder Pflegekosten in mindestens 25 % der Fälle von	40 % bis 31.12.2014.	

Fundstelle UStG	Inhalt der Bestimmung	Wert 2023	Letzte Änderung des Betrags	Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)
		den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder ähnlichen getragen werden.		
§ 5 Abs. 1 Nr. 7, § 18k Abs. 1 Satz 1 § 21a Abs. 1 Satz 1	Steuerbefreiung beim Import aus Drittstaaten für Sendungen mit geringem Wert. Besonderes Besteuerungsverfahren (One-Stop-Shop - OSS). Wenn kein OSS, Übernahme der zollrechtlichen Abwicklung durch Post- oder Kurierdienstleister.	Höchstens 150 €	Die Regelung ist erstmals auf Einfuhren anzuwenden, die nach dem 30.6.2021 ausgeführt werden.	destatis: 6,9 %/≈160 €
§ 6 Abs. 3a Satz 1	Steuerbefreiung bei Ausfuhren im persönlichen Reisegepäck des ausländischen Abnehmers unter anderem, wenn	der Gesamtwert der Lieferung einschließlich Umsatzsteuer 50 € übersteigt.	Eingeführt mit Wirkung vom 1.1.2020 (tritt zum Ende des Jahres außer Kraft, in dem die Ausfuhr- und Abnehmernachweise in Deutschland erstmals elektronisch erteilt werden).	destatis: 10,2 %/≈55 €
§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2	Bemessungsgrundlage bei Verwendung eines dem Unternehmen zu-	Sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindestens 500 € betragen, sind sie	Seit 1.7.2004.	destatis: 37,4 %/≈687 €

<b>Fundstelle UStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>Wert 2023</b>	<b>Letzte Änderung des Betrags</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	geordneten Gegenstands für Zwecke außerhalb des Unternehmens sind die entstandenen Ausgaben, dazu gehören auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.	gleichmäßig auf den maßgeblichen 5- bzw. 10-Jahres-Berichtszeitraum nach § 15a UStG zu verteilen.		
§ 13b Abs. 2 Nr. 10	Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten und anderen.	Entgelt mindestens 5.000 €	Eingeführt mit Wirkung vom 1.7.2011.	destatis: 22,4 %/≈6.120 €
§ 13b Abs. 2 Nr. 11	Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei der Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen	Entgelt mindestens 5.000 €	Eingeführt mit Wirkung vom 1.1.2015.	destatis: 16,6 %/≈5.830 €
§ 15 Abs. 1 Satz 2	Einschränkung des Vorsteuerabzugsrechts, wenn	ein Gegenstand zu weniger als 10 % unternehmerisch genutzt wird.	Eingeführt mit Wirkung vom 1.4.1999.	
§ 18 Abs. 2 Satz 2	Voranmeldungszeitraum ist Kalendermonat, wenn	die Steuer für das vorangegangene Jahr mehr als 7.500 € beträgt.	Seit 1.1.2009.	destatis: 26,4 %/≈9.480 €
§ 18 Abs. 2 Satz 3	Befreiung von der Voranmeldungspflicht, wenn	die Steuer für das vorangegangene Jahr nicht	Seit 1.1.2009.	destatis: 26,4 %/1.264 €

Fundstelle UStG	Inhalt der Bestimmung	Wert 2023	Letzte Änderung des Betrags	Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)
		mehr als 1.000 € beträgt.		
§ 18 Abs. 2a Satz 1	Wahl des Kalendermonats als Voranmeldungszeitraum, wenn	sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von über 7.500 € ergeben hat.	Seit 1.1.2009.	destatis: 26,4 %/≈9.480 €
§ 18a Abs. 1 Satz 2 und 3	Schwellenwert für Abgabe der Zusammenfassenden Meldung vierteljährlich/monatlich, wenn	Bemessungsgrundlage </> 50.000 €.	Seit 1.7.2010.	destatis: 25,1 %/≈62.550 €
§ 18a Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 und 2	Bei Befreiung von Voranmeldungspflicht Abgabe der Zusammenfassenden Meldung jährlich, wenn	Gesamtumsatz unter 200.000 € und innergemeinschaftlichen Warenlieferungen unter 15.000 €.	bereits zum 1.1.1993 400.000 DM beziehungsweise 30.000 DM (Ende juris Fassungsvergleich).	destatis: 62,3 %/324.600 € beziehungsweise 24.345 €
§ 19 Abs. 1 Satz 1	Besteuerung der Kleinunternehmer. Keine Umsatzsteuererhebung, wenn der nach vereinbarten Entgelten bemessene Gesamtumsatz zuzüglich der darauf entfallenen Steuer im	vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € nicht übersteigen wird.	22.000 € seit 1.1.2020 (vorher 17.500 €)  bereits zum 1.1.1980 100.000 DM (Ende juris Fassungsvergleich).	destatis: 10,2 %/≈24.244 €  destatis seit 1991: 78,0 %/≈89.000 €
§ 20 Satz 1 Nr. 1	Berechnung der Steuer nach vereinnahmten	nicht mehr als 600.000 € betragen hat.	600.000 € seit 1.1.2020 (vorher 500.000 €).	destatis: 10,2 %/≈661.200 €

Fundstelle UStG	Inhalt der Bestimmung	Wert 2023	Letzte Änderung des Betrags	Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)
	Entgelten, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr			
§ 23a	Anwendung eines Durchschnittssatzes zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei Körperschaften und anderem im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG	Durchschnittssatz 7 % des Gesamtumsatzes aller steuerpflichtigen Leistungen. Der Gesamtumsatz aller steuerpflichtigen Leistungen des Vorjahres muss weniger als 45.000 € betragen.	Bereits zum 1.1.1990 7 % (Ende juris Fassungsvergleich).  Seit 1.1.2023 (vorher 35.000 €).	
§ 24 Abs. 1	Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 € betragen hat, gelten je nach Umsatzart die Steuersätze 5,5 %, 19 %,  9 %.  Die Vorsteuerbeträge belaufen sich auf 5,5	Umsatzgrenze erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 bewirkt werden.  Seit 1.1.2007 (vorher 5 beziehungsweise 16 %). Seit 1.1.2023 (vorher 9,5 %).  Seit 1.1.2007 (vorher 5 %); Seit 1.1.2023 (vorher 9,5 %).	

Fundstelle UStG	Inhalt der Bestimmung	Wert 2023	Letzte Änderung des Betrags	Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)
		beziehungsweise 9 % des Gesamtumsatzes.		
§ 25a Abs. 3 und 4	Differenzbesteuerung beim Handel mit gebrauchten Gegenständen.	Lässt sich der Einkaufspreis eines Kunstgegenstandes nicht ermitteln oder ist der Einkaufspreis unbedeutend, wird der Betrag, nach dem sich der Umsatz bemisst, mit 30 % des Verkaufspreises angesetzt. Ansatz der Gesamtdifferenz nur, wenn Einkaufspreis der Gegenstände kleiner als 500 €.	30 % eingeführt zum 1.1.2014.  1.000 DM seit 1.1.1995.	destatis: 55,2 %/≈776 €
§ 25c Abs. 2 Nr. 2	Besteuerung von Umsätzen mit Anlagegold	Begünstigte Goldmünzen werden unter anderem üblicherweise zu einem Preis verkauft, der den Offenmarktwert ihres Goldgehalts um nicht mehr als 80 % übersteigt.	Bereits zum 1.1.2000 80 % (Ende juris Fassungsvergleich).	
§ 26 Abs. 4	Ein durch Beschluss der Europäische Kommission gegründetes	der Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 25 € übersteigt.	Gilt seit 30.6.2013.	destatis: 18,4 %/≈30 €

<b>Fundstelle UStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>Wert 2023</b>	<b>Letzte Änderung des Betrags</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
	Konsortium für eine europäische Infrastruktur erhält die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergütet, wenn unter anderem			
§ 26a Abs. 3	Bußgeldvorschriften	Je nach Ordnungswidrigkeit Geldbuße in Höhe von bis zu 30.000 €, bis zu 1.000 €, bis zu 5.000 €.	Seit 1.7.2021, vorher  keine Geldbuße, 500 €, 5.000 €.	destatis: 6,9 %  ≈32.070 €, 1.069 €, ≈5.345 €.

## 5. Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

### 5.1. Allgemeine Beträge

<b>Fundstelle ErbStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>Wert 2023</b>	<b>Letzte Änderung des Betrags</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 13 Abs. 1 Nr. 1	Steuerfrei bleiben	<u>Hausrat:</u> Steuerklasse I: bis 41.000 €.	<u>Hausrat:</u> Bis 27.12.1996 Steuerklasse I: bis 40.000 DM.	



Fundstelle ErbStG	Inhalt der Bestimmung	Wert 2023	Letzte Änderung des Betrags	Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)
		Steuerklassen II, III: bis 12.000 €.  <u>Anderes:</u> Steuerklassen, I, II, III: bis 12.000 €	Bis 31.12.2008 Steuerklassen II, III: bis 10.300 €.  <u>Anderes:</u> Bis 31.12.2008 Steuerklassen I, II, III: bis 10.300 €.	
§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a	Steuerfrei bleiben Grundbesitz, Kunstgegenstände und anderes bei öffentlichem Erhaltungsinteresse, Unrentabilität und Nutzbarmachung für Forschung oder Volksbildung	mit 60 % ihres Werts, Grundbesitz(teile) mit 85 %.	Bereits zum 1.1.1980 60 % (Ende juris Fassungsvergleich).  Seit 1.1.2009.	
§ 13 Abs. 1 Nr. 6	Steuerfreie Zuwendungen an erwerbsunfähige Eltern und Voreltern, wenn	der Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 41.000 € nicht überschreitet.	40.000 DM bis 27.12.1996, danach bis Euro-Umstellung 80.000 DM.	destatis: 50,1 %/61.541 €
§ 13 Abs. 1 Nr. 9	Steuerfreie Zuwendung bei unentgeltliche oder teilunentgeltliche Pflegeleistungen	Freibetrag: 20.000 €.	5.200 € bis 31.12.2008.	destatis: 26,4 %/≈25.280 €
§ 13a Abs. 1 und 3	Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und	<u>Verschonungsabschlag</u> bei Regelverschonung: Bis 26 Millionen € zu 85 % steuerfrei.	Gilt seit 1.7.2016 (besondere Anwendungsregelungen).	destatis: 16,0 %/≈30 Millionen €

Fundstelle ErbStG	Inhalt der Bestimmung	Wert 2023	Letzte Änderung des Betrags	Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)
	Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften	Voraussetzung: Die jährlichen Lohnsummen müssen innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt mindestens 400 % der Ausgangslohnsumme betragen (bei kleineren Betrieben 250 beziehungsweise 300 %).		
§13a Abs. 2	Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften	<u>Abzugsbetrag</u> nach Abzug des Verschonungsabschlag: 150.000 €.	Gilt seit 1.7.2016.	destatis: 16,0 %/≈174.000 €
§ 13a Abs. 6 Nr. 3	Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften	Wegfall des Verschonungsabschlags und des Abzugsbetrags bei Überentnahmen von mehr als 150.000 Euro.	52.000 € bis 31.12.2008.	destatis: 26,4 %/≈189.600 €
§ 13a Abs. 9	Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften	Vorwegabschlag für Familienunternehmen in Höhe von maximal 30 %, wenn unter anderem Entnahmen beziehungsweise Ausschüttungen auf maximal	Gilt seit 1.7.2016 (besondere Anwendungsregelungen).	

<b>Fundstelle ErbStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>Wert 2023</b>	<b>Letzte Änderung des Betrags</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
		37,5 % des steuerrechtlichen Gewinns nach Ertragsteuern beschränkt sind.		
§ 13a Abs. 10	Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften, hier Antrag auf Vollverschonung.	Voraussetzung: Das begünstigungsfähige Vermögen darf nicht zu mehr als 20 % aus Verwaltungsvermögen bestehen. Veränderungen der Lohnsummen auf 700, 500 und 565 %.	Gilt seit 1.1.2009.	
§ 13b Abs. 2	Begünstigtes Vermögen	Keine Begünstigung, wenn das Verwaltungsvermögen mindestens 90 % des gemeinen Wertes des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt.	50 % bis 30.6.2016.	
§ 13b Abs. 4 Nr. 5	Begünstigtes Vermögen	Abzug eines Freibetrags von 15 % vom Betriebsvermögen bei Verwaltungsvermögen aus Finanzmitteln.	20 % bis 30.6.2016.	
§ 13b Abs. 7 Satz 1	Begünstigtes Vermögen, hier: unschädliches Verwaltungsvermögen	Der Nettowert des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt,	Gilt seit 1.7.2016.	

Fundstelle ErbStG	Inhalt der Bestimmung	Wert 2023	Letzte Änderung des Betrags	Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)
		soweit er 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt.		
§ 13c Abs. 1	Verschonungsabschlag bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen	Überschreitet der Erwerb von begünstigtem Vermögen 26 Millionen €, verringert sich der Verschonungsabschlag um jeweils einen Prozentpunkt für jede vollen 750.000 €, die der Wert des begünstigten Vermögens den obigen Betrag übersteigt. Kein Verschonungsabschlag, wenn das begünstigte Vermögen 90 Millionen € übersteigt.	Gilt seit 1.7.2016.	destatis: 16,0 %/≈30.000.000 €  ≈104.000.000 €
§ 13d Abs. 1	Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke	Ansatz der Grundstücke mit 90 % ihres Werts.	Gilt seit 1.1.2009.	
§ 16	Freibeträge	Ehegatten und Lebenspartner: 500 000 €;	Bis 31.12.2008: Ehegatten: 307.000 €;	destatis: 26,4 %/632.000 €

Fundstelle ErbStG	Inhalt der Bestimmung	Wert 2023	Letzte Änderung des Betrags	Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)
		Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2: 400 000 €;  Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2: 200 000 €;  übrige Personen der Steuerklasse I: 100 000 €;  Personen der Steuerklasse II: 20 000 €;  übrige Personen der Steuerklasse III: 20 000 €.	Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2: 205.000 €;     übrige Personen der Steuerklasse I: 51.200 €;  Personen der Steuerklasse II: 10.300 €;  Personen der Steuerklasse III in Höhe von 5.200 €.	505.600 €       252.800 €       126.400 €       25.280 €       28.280 €
§ 17	Besonderer Versorgungsfreibetrag	Ehegatte und Lebenspartner: 256.000 €; Kinder bis 5 Jahre: 52.000 €; Kinder zwischen 5 und 10 Jahren: 41.000 €;	Bis 27.12.1996: Ehegatte: 250.000 DM;  Kinder bis 5 Jahre: 50.000 DM; Kinder zwischen 5 und 10 Jahren: 40.000 DM;	destatis: 50,1 %  384.256 €  78.052 €  61.541 €

<b>Fundstelle ErbStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>Wert 2023</b>	<b>Letzte Änderung des Betrags</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
		Kinder zwischen 10 und 15 Jahren: 30.700 €; Kinder zwischen 15 und 20 Jahren: 20.500 €; Kinder zwischen 20 und 27 Jahren: 10.300 €.	Kinder zwischen 10 und 15 Jahren: 30.000 DM; Kinder zwischen 15 und 20 Jahren: 20.000 DM; Kinder zwischen 20 und 27 Jahren: 10.000 DM.	≈46.081 €  ≈30.771 €  ≈15.460 €
§ 18 Satz 1	Bestimmte Mitgliederbeiträge	Freibetrag 300 €.	500 DM bis 31.12.2001.	destatis: 41,1 %/≈423 €
§ 19 Abs. 3	Härtefallregelung bei Anwendung des Steuertarifs	30 %	Bereits zum 1.1.1980 30 % (Ende juris Fassungsvergleich).	
§ 20 Abs. 7	Steuerschuldner, hier Haftungsfreigrenze	Versicherungsunternehmen, die bei einem Erwerber angefallenes Vermögen ins Ausland zahlen, haften nur, wenn der Betrag 600 € übersteigt.	1.000 DM bis 31.12.2001.	destatis: 41,1 %/≈847 €
§ 22	Kleinbetragsgrenze	Keine Steuerfestsetzung, wenn die Steuer den Betrag von 50 € nicht übersteigt.	50 DM bis 31.12.2001.	destatis: 41,1 %/≈71 €
§ 24 Satz 2	Zinssatz bei Verrentung der Steuer	5,5 %	Bereits zum 1.1.1980 5,5 % (Ende juris Fassungsvergleich).	

<b>Fundstelle ErbStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>Wert 2023</b>	<b>Letzte Änderung des Betrags</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 26	Ermäßigung der Steuer bei Aufhebung einer Familienstiftung oder Auflösung eines Vereins	Anrechnung der Steuer zu 50 %, wenn seit Entstehung der Ersatzerbschaftsteuer nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind; zu 25 %, wenn mehr als zwei Jahre, aber nicht mehr als vier Jahre vergangen sind.	Bereits zum 1.1.1980 (Ende juris Fassungsvergleich).	
§ 27 Abs. 1	Steuerermäßigung für Steuerklasse I, wenn das der Erbschaftsteuer unterliegende Vermögen innerhalb der letzten 10 Jahre bereits Gegenstand der Besteuerung war	50 %, wenn zwischen den beiden Zeitpunkten der Entstehung der Steuer nicht mehr als 1 Jahr liegt, Verringerung um 5 %punkte für jedes weitere Jahr bis 20 % bei mehr als 6, aber nicht mehr als 8 Jahren.	Bereits zum 1.1.1980 (Ende juris Fassungsvergleich).	

## 5.2. Steuersätze nach § 19 ErbStG

<b>Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro 2023 (bis 31.12.2008)</b>	<b>Prozentsatz in der Steuerklasse I</b>	<b>Prozentsatz in der Steuerklasse II</b>	<b>Prozentsatz in der Steuerklasse III</b>
(52.000) 70.000	(7) 7	(12) 15	(17) 30

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro 2023 (bis 31.12.2008)	Prozentsatz in der Steuerklasse I	Prozentsatz in der Steuerklasse II	Prozentsatz in der Steuerklasse III
(256.000) 300.000	(11) 11	(17) 20	(23) 30
(512.000) 600.000	(15) 15	(22) 25	(29) 30
(5.113.000) 6.000.000	(19) 19	(27) 30	(35) 30
(12.783.000) 13.000.000	(23) 23	(32) 35	(41) 50
(25.565.000) 26.000.000	(27) 27	(37) 40	(47) 50
(über 25.565.000) über 26.000.000	(30) 30	(40) 43	(50) 50

## 6. Gewerbesteuergesetz

Fundstelle GewStG	Inhalt der Bestimmung	Wert 2023	Letzte Änderung des Betrags	Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)
§ 3 Nr. 20 Buchstabe c	GewSt-Befreiung von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen, wenn	mindestens 40 % der Leistungen bestimmten Personen zugutekommen.	2/3 bis 29.12.1993.	
§ 3 Nr. 20 Buchstabe d	GewSt-Befreiung von Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme von pflegebedürftigen Personen, wenn	die Pflegekosten in mindestens 40 % der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung getragen werden.	Gilt seit 30.12.1993.	
§ 3 Nr. 20 Buchstabe e	GewSt-Befreiung von Einrichtungen zur Rehabilitation, wenn	die Behandlungskosten in mindestens 40 % der Fälle von den gesetzli-	Gilt seit 31.7.2014.	



<b>Fundstelle GewStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>Wert 2023</b>	<b>Letzte Änderung des Betrags</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
		chen Trägern der Sozialversicherung getragen werden.		
§ 8 Nr. 1	Hinzurechnungen bestimmter Anteile von Zinsen, Renten, Gewinnanteilen stiller Gesellschafter, Miet- und Pachtzinsen und Überlassung von Rechten, soweit die Summe daraus	200.000 € nicht übersteigt.	100.000 € bis 30.6.2020.	destatis: 10,2 %/220.400 €
§ 9 Nr. 1 Satz 1	Kürzungen	1,2 % des Einheitswerts des Grundstücks		ab 2025: 0,11 % des Grundsteuerwerts
§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a	Kürzungen, hier erweiterte Kürzungsbestimmung für Wohnungsgesellschaften	Errichtung und Veräußerung von Teileigentum, sofern das Gebäude zu mehr als 66 2/3 % Wohnzwecken dient.	Gilt seit 1963.	
§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b	Kürzungen, hier erweiterte Kürzungsbestimmung für Wohnungsgesellschaften	Einnahmen aus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und dem Betrieb von Ladestationen nicht höher als 10 % der Einnahmen aus der	Gilt seit 11.6.2021.	

<b>Fundstelle GewStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>Wert 2023</b>	<b>Letzte Änderung des Betrags</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
		Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes.		
§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe c	Kürzungen, hier erweiterte Kürzungsbestimmung für Wohnungsgesellschaften	Einnahmen aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern nicht höher als 5 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes.	Gilt seit 11.6.2021.	
§ 9 Nr. 3 Satz 2 und 3	Kürzungen um den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt.	80 % des Gewerbeertrages von Seeschiffahrtsunternehmen im internationalen Verkehr werden fiktiv einer ausländischen Betriebsstätte zugeordnet.	Gilt seit 28.12.1996.	
§ 9 Nr. 5 Satz 1	Kürzung um die geleisteten Spenden und Mitgliedsbeiträge	bis zur Höhe von insgesamt 20 % des um die Hinzurechnungen nach erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb oder 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.	5 % beziehungsweise 5 ‰ bis 17.8.2007.	
§ 9 Nr. 5 Satz 9	Kürzungsvortrag bei Großzuwendungen	1.000.000 €	307.000 € bis 17.8.2007.	destatis: 30,1 %/1.301.000 €

<b>Fundstelle GewStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>Wert 2023</b>	<b>Letzte Änderung des Betrags</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
§ 9 Nr. 5 Satz 16	Haftungsbetrag bei unrichtiger Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung sowie die Nichtverwendung der Zuwendung zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken.	15 % der Zuwendungen	10 % bis 17.8.2007.	
§ 10a Satz 1 und 2	Gewerbeverlust	Berücksichtigung negativer Gewerbeerträge früherer Erhebungszeiträume bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Abzugsjahres bis 1.000.000 €. Sogenannte Mindestbesteuerung mit der Beschränkung des Verlustabzugs auf 60 %, soweit der Verlustvortrag 1.000.000 € im Kürzungsjahr übersteigt.	Gilt seit 1.1.2004.	destatis: 37,4 %/1.374.000 €
§ 11 Abs. 1 Satz 3 erster Satzteil	Abrundung des Gewerbeertrags	auf volle 100 € nach unten.	50 € bis 31.12.2001.	destatis: 41,1 %/≈141 €
§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2	Freibetrag beim Gewerbeertrag	Natürliche Personen: 24.000 €;	36.000 DM bis 28.2.1992	destatis: 69,5 %/40.680 €

<b>Fundstelle GewStG</b>	<b>Inhalt der Bestimmung</b>	<b>Wert 2023</b>	<b>Letzte Änderung des Betrags</b>	<b>Bemerkung (zu „destatis“ vergleiche Kapitel 1)</b>
		bestimmte juristische Personen: 5.000 €.	3.900 € bis 31.12.2008.	26,4 %/6.320 €
§ 11 Abs. 2	Steermesszahl für den Gewerbeertrag	5,5 %	Bis 17.8.2007: Gestaffelt nach Gewerbeertrag und Unternehmensform von 1 bis 5 %.	
§ 11 Abs. 3	Ermäßigung der Steermesszahlen	auf 56 % bei Hausgewerbetreibenden und ihnen gleich gestellten Personen, wenn die Entgelte der ihnen gleichgestellten Personen 25.000 € im Erhebungszeitraum nicht übersteigen.	50 % bis 31.12.2003.  50.000 DM schon seit 1.1.1978.	destatis seit 1991: 78,0 %/44.500 €
§ 16 Abs. 4 Satz 2	Mindesthöhe des Hebesatzes	200 %	Gilt seit 1.1.2004.	
§ 31 Abs. 4 und 5	Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung	Kein Ansatz von sonstigen Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmern 50.000 € übersteigen. Ansatz von insgesamt jährlich 25.000 € für Mitunternehmer.	40.000 DM und 24.000 DM bis 24.12.1985.	destatis seit 1991: 78,0 %  89.000 €  44.500 €

